Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10289

01. 04. 98

Änderungsantrag

der Abgeordneten Rolf Kutzmutz, Dr. Christa Luft, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P – Drucksachen 13/9378, 13/9975 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKGÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Der von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKGÄndG) – Drucksache 13/9378 – in der Fassung der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft – Drucksache 13/9975 – wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

   ‚3. Nach § 3 Abs. 3 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

   „Nicht in das Handelsregister eingetragene Kammerzugehörige, deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermeßbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb den Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt. Wenn nach dem Stand der zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Haushaltssatzung vorliegenden Bemessungsgrundlagen zu besorgen ist, daß bei einer Kammer auf Grund der Wirtschaftsstruktur ihres Bezirks die Zahl der Beitragspflichtigen durch die in Satz 3 genannte Freistellungsgrenze auf weniger als 55 vom Hundert aller ihr zugehörigen Gewerbetreibenden sinkt, kann die Vollversammlung für das betreffende Haushaltsjahr die Freistellung davon abhängig machen, daß der Umsatz des Kammerzugehörigen 20 vom Hundert des in § 141 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung genannten Betrages nicht übersteigt und, falls dies nicht ausreicht, eine entsprechend niedrigere Freistellungsgrenze beschließen."'

2. Artikel 1 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

   ‚5. § 3 Abs. 3 Satz 6 wird wie folgt gefaßt:

   „Bei natürlichen Personen und bei Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage um einen Freibetrag in Höhe von 50 000 Deutsche Mark zu kürzen."'

Bonn, den 1. April 1998

Rolf Kutzmutz
Dr. Christa Luft
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Die grundsätzlich zu befürwortende Pflichtmitgliedschaft in Industrie- und Handelskammern darf Kleinstunternehmerinnen und -unternehmer bei Beitragszahlungen in ihren Einkünften nicht unter das steuerliche Existenzminimum drücken.

Die darüber hinaus in der bisherigen Beschlußempfehlung festgelegte Öffungsklausel, mit der bereits bei einem Drittel beitragsfreier Kammermitglieder bei der Beitragsbemessungsgrundlage von Gewinn auf Umsatz übergegangen werden darf, würde das vom Gesetzgeber grundsätzlich befürwortete Primat der gerechteren Beitragsbemessung nach Gewinn konterkarieren, insbesondere auch in Ostdeutschland mit seinen überwiegend ertragsschwachen Unternehmen und Selbständigen. Eine fakultative Heranziehung des Umsatzes als zusätzliches einschränkendes Kriterium für die Beitragsbefreiung erst ab 45 % potentiell beitragsfreier Kammermitglieder trägt sowohl dem Gedanken grundsätzlicher Beitragspflicht als auch dem der Kammern als Solidargemeinschaften Rechnung, zumal größere Unternehmen überproportional von den Kammeraktivitäten profitieren.

Ein gegenüber der Beschlußempfehlung um 20 000 DM erhöhter Umlagefreibetrag für natürliche Personen und Personengesellschaften wird von einzelnen IHK selbst vorgeschlagen, erscheint insofern die Kammer-Finanzen nicht existentiell zu gefährden und trägt ferner zur gerechteren Lastenverteilung innerhalb der Kammermitgliedschaft bei.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333